

Zu § 18 der Anordnung:

§ 13

(1) Liegen besondere Gründe vor, z. B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, so können die Kosten für die Heimfahrt bereits vor Ablauf der Frist von drei Monaten gewährt werden.

(2) Ist der Angestellte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. schwere Erkrankung, verhindert, selbst zu reisen, so kann er statt der Heimfahrt seine Frau oder ein sonstiges Familienmitglied zu sich kommen lassen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung * * * § * *
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953.**

Vom 14. Oktober 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) — im nachfolgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(1) Spezialbetriebe sind Schafhaltungen, die für ihren Schafbestand vorwiegend fremde Futterflächen in Anspruch nehmen oder mehr als 50 Schafe besitzen, die der Pflichtablieferung in Wolle unterliegen.

(2) - Betriebe, die nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe veranlagt sind und in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen als bäuerliche Betriebe veranlagt wurden, erhalten je Hektar veranlagter landwirtschaftlicher Nutzfläche 3,5 kg Wolle ihrer Pflichtablieferungsmenge in Wolle bis zu 175 kg nach § 6 Abs. 2 der Verordnung für Schlachtvieh, Milch oder Brotgetreide angerechnet.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Schutz und die Förderung
der Pflegekinder.**

Vom 16. Oktober 1953

Infolge der Übernahme der Aufgabengebiete Vormundschafts-, Adoptions- und Pflegekinderwesen von der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — durch die Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Neu-

* 1. Durchfb. (GBl. S. 476)

»* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1086)

Ordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe (GBl. S. 798) in Verbindung mit § 70 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) und § 9 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der bisher bei der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — des Rates des Bezirkes gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1086) bestehenden Beschwerdekommision werden auf die Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — des Rates des Bezirkes übertragen (§ 6 der Durchführungsbestimmung vom

12. März 1953 zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit [GBl. S. 442]).

§ 2

(1) Gegen die Versagung sowie gegen die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis kann die Pflegeperson innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — des Rates des Bezirkes durch eine Beschwerdeschrift oder zu Protokoll Beschwerde einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdeinstanz bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes endgültig.

(3) Die Beschwerdeinstanz hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu treffen.

(4) Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — den Vollzug der Entscheidung über die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis aussetzen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 8 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1953 zur Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenschaudienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1007) folgende Berichtigung zu beachten:

In § 1 ist das Wort „Dienstsiegel“ durch „**Dienststempel**“ zu ersetzen.

In § 3 muß es statt „Kontrollpassierpunkt Wartha für Bahn- und Straßenverkehr“ richtig heißen: „**Kontrollpassierpunkt Wartha für Straßenverkehr**“.